

Begründung zur Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV- Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DV Bln)

Vom 18.12.2009 (GVBl. S. 889)

a) Allgemeines:

Die Verordnung ersetzt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DVO Bln) vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung (EnEV-DVO Bln – 1. ÄnderungsVO) vom 15. Juni 2009 (GVBl. S. 289). Mit der Neufassung erfolgt die notwendige Anpassung der EnEV-Durchführungsverordnung an

- das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643),
- die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) – EnEV 2009,
- die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (RL 2006/123/EG, im folgenden als EU-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet).

Die landesrechtliche Ermächtigung, Regelungen zur Durchführung der Energieeinsparverordnung zu treffen, besteht auf Grundlage des § 7, Absätze 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes. Durch Änderungen des § 7 Absatz 2 und den neuen § 7a EnEG sind Kompetenzen für Vollzugs- und Überwachungsregelungen im Gebäudebestand auf den Bundesgesetzgeber übergegangen, die in der EnEV 2009 umgesetzt wurden.

Wesentliche Auswirkungen auf die bisherige EnEV-Durchführungsverordnung haben die mit der EnEV 2009 eingeführten Nachweis- und Vorlagepflichten durch sogenannte Unternehmerklärungen und die Einbindung der Bezirksschornsteinfegermeister zur behördlichen Überwachung bei nach der EnEV definierten Maßnahmen im Gebäudebestand. Die Befugnis Berlins, besonders qualifizierte Sachverständige für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der EnEV einzuschalten, beschränkt sich auf den Neubau und auf bauliche Maßnahmen im Bestand, für die umfassende gebäudebezogene Berechnungen als Grundlage für die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen der EnEV 2009 (EnEV-Nachweise) und für die Energieausweise entsprechend dem Neubau geführt werden und für die der Bund weiterhin keine Regelungen für eine effiziente Überwachung getroffen hat.

Um der Verlagerung der Regelungskompetenzen zugunsten des Bundesgesetzgebers gerecht zu werden, wurden

- § 2 Änderung von Außenbauteilen,
- § 3 Einbau von Anlagen der Heizung-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung in bestehende Gebäude und
- § 4 Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme von Heizkesseln, Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen

der bisherigen Fassung gestrichen.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 9012-4979; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Bei Änderungen an der Gebäudehülle, die nur bauteilbezogen nachgewiesen werden, Dämmung der obersten Geschoßdecken sowie beim erstmaligen Einbau oder Ersatz von heizungs-, Lüftungs-, climatechnischen oder Warmwasseranlagen genügt nach § 26a EnEV 2009 die Bestätigung der anforderungsgerechten Bauausführung durch Erklärung des ausführenden Unternehmens. Bauordnungsrechtliche Überwachungs-pflichten der nach Bauordnungsrecht am Bau Beteiligten bleiben davon unberührt.

Der § 26b EnEV 2009 enthält im Wesentlichen die Vorgaben des bisherigen § 4 EnEV-Durchführungsverordnung 2008. Danach sind nun auf Grundlage der EnEV 2009 die Bezirks-schornsteinfeger-meisterinnen und -meister mit Kontroll-, Hinweis- und Meldepflichten im Rahmen der Feuerstättenschau ausgestattet, um die behördliche Überwachung zu erleichtern.

Ebenfalls gestrichen wurde der vormalige § 7 (Vorhaben des Bundes und der Länder) zugunsten der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Bauherrinnen oder Bauherren bzw. Eigentümerinnen oder Eigentümern. Bisher war der öffentliche Bauherr analog § 76 Absatz 1 Satz 1 der Bauordnung für Berlin eigenverantwortlich dafür zuständig, die Einhaltung der Anforderungen des Energieeinsparrechts zu überwachen, wenn die für das Gebäude zuständige baudurchführende Behörde oder Stelle über geeignetes Fachpersonal verfügte. Auch Ausnahmen und Befreiungen von der EnEV bedurften keiner Entscheidung einer zuständigen Behörde. Zukünftig muss auch der öffentliche Bauherr oder die öffentliche Bauherrin die nach dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – ASOG Bln örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde für eine Entscheidung über Ausnahmen und/ oder Befreiungen auf Grundlage eines Nachweises eines oder einer Prüf-sachverständigen für energetische Gebäudeplanung einschalten.

Eine weitere bedeutende Neuerung stellt die oder der zukünftige Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung dar. Die Person des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung lehnt sich an das in Brandenburg bereits existierende System für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige an, für das entsprechende Einrichtungen für die Prüfung der fachlichen Eignung von Bewerbern (Prüfungsausschuss der Brandenburgischen Ingenieur-kammer) vorhanden sind und die ihre Dienste unter der Mitwirkung Berlins zur Verfügung stellen. Eine enge Abstimmung der betroffenen Berliner und Brandenburger Institutionen über einheitliche Anerkennungs-voraussetzungen und ein einheitliches Prüfungsverfahren ermöglichen eine gleichwertige Qualifikation von besonders sachverständigen Personen, die die Aufgaben zum Vollzug der EnEV nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen beider Bundes-länder wahrnehmen können. Die Verfahren zur Anerkennung von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung in Berlin sollen die Architektenkammer Berlin und die Baukam-mer Berlin durchführen.

Neu definiert wurden die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung in Bezug auf die EnEV-Nachweise und die Energieausweise. Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

- bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der rechnerischen EnEV-Nachweise und der darauf basierenden Energieausweise bei Neubau und bestimmten Bestandsmaßnahmen und
- überprüfen stichprobenhaft die Bauausführung entsprechend der EnEV-Nachweise.

Die Bezeichnung „Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung“ ersetzt in allen betroffenen Paragraphen der neuen Fassung den bisherigen Begriff „Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen“.

Verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der EnEV ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Festlegungen dieser Verordnung sollen die Bauherrin oder den Bauherren bei der Nachweisführung aufgrund komplexer Berechnungsverfahren und technischer Sachverhalte und bei der anforderungsgerechten Bauausführung unterstützen und damit die Qualität der EnEV-Nachweise und der

Energieausweise sicherstellen. Die Tätigkeiten der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung werden durch die Bauherrin oder den Bauherrn bzw. die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer veranlasst.

Gleichzeitig unterstützt die Einbindung von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung den Vollzug der EnEV und die zuständigen Behörden bei der Überwachung der Einhaltung der EnEV. Sind Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung von der Bauherrin oder dem Bauherrn eingeschaltet worden, werden in der Regel weitere Überprüfungen durch die Ordnungsbehörde nicht erforderlich sein. Zuständige Behörden sind nach Nummer 15 Absatz 1j) des Zuständigkeitskataloges (ZustKat Ord) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) die bezirklichen Bauaufsichtsbehörden. Zu den Ordnungsaufgaben gehören u.a.

- Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen, nunmehr auch bei Vorhaben des Bundes und der Länder,
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 EnEV i. V. m. § 8 EnEG, z. B. fehlende, fehlerhafte, nicht rechtzeitig vorgenommene Unternehmererklärungen oder die Verwendung falscher Daten beim Energieausweis,
- Kontrolle von Nachweisen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV-Nachweise), Energieausweisen oder Unternehmererklärungen nach § 26a EnEV z. B. zur Verfolgung von Anzeigen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1: Errichtung und Erweiterung von Gebäuden

Die Neuregelung berücksichtigt im **Absatz 1 Satz 1** die vorrangige Verordnungskompetenz des Bundes für Vollzugsregelungen im Bestand. Zukünftig wird nur noch bei Neubauten und Erweiterungsbauten, für die nach § 9 Absatz 5 EnEV 2009 Nachweise zur Energiebilanz wie beim Neubau gefordert werden, die Einschaltung von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung verbindlich vorgegeben. Für die Einbindung einer oder eines Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung hat die Bauherrin oder der Bauherr Sorge zu tragen, der oder die nach § 26 EnEV 2009 bei solchen Neubaumaßnahmen für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV verantwortlich ist.

Mit dem **Satz 2** werden auch wesentliche Änderungen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden in die Kontrollpflicht durch den Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung eingebunden, wenn die Energienachweise anstelle des Bauteilnachweisverfahrens – ebenfalls wie beim Neubau – entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV 2009 durch eine Energiebilanzierung im Referenzgebäudeverfahren durchgeführt werden. Für solche Fälle hat der Bund keine besonderen Erklärungspflichten oder Anforderungen an die Qualifikation von Ausstellern von Energieausweisen getroffen, die der Qualitätssicherung gegenüber der Bauherrin oder des Bauherren oder als Kontrollmerkmal der behördlichen Überwachung zu Grunde gelegt werden können.

Von der Verpflichtung, Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung einzuschalten werden im **Satz 3** Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten ausgenommen. Die Ausnahmen betreffen den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern, bei denen davon auszugehen ist, dass die Eigentümer ein hohes Eigeninteresse an der Energieeinsparung haben. Der Verzicht auf die Pflicht zur Einschaltung eines Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung entbindet die Bauherrin oder den Bauherren nicht von der Verpflichtung, die rechnerischen Nachweise nach der EnEV zu führen und den Energieausweis ausstellen zu lassen.

Satz 4 stellt klar, dass Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung nicht die von ihnen selbst aufgestellten rechnerischen EnEV-Nachweise und der darauf basierenden Ener-

gieausweise überprüfen dürfen; auch die stichprobenhafte Überprüfung die Bauausführung entsprechend der EnEV-Nachweise muss durch ein zweites Augenpaar erfolgen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem Absatz 2 der alten Fassung.

Der **Absatz 2** bestimmt, dass die rechnerischen Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 EnEV 2009 bei den nach Satz 1 bestimmten Baumaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn erstellt werden und von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen müssen. Diese Nachweise müssen mit den für das Gebäude erstellten Bauvorlagen gemäß der Bauverfahrensverordnung übereinstimmen. Zu den Nachweisen gehören auch die in den Berechnungen zu Grunde gelegten bautechnischen Vorgaben für die Bauausführung sowie die nachgewiesenen Energiekennwerte entsprechend den Technischen Baubestimmungen.

Der neue **Absatz 3** enthält die Regelungen des § 9 Absatz 2 alter Fassung. Danach kann die Überprüfung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 auf der Grundlage der von einer oder einem Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung bescheinigten Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen der EnEV 2009 auf Stichproben beschränkt werden. Wie engmaschig diese Überprüfung der nachweiskonformen bau- und anlagentechnischen Ausführung sein muss, richtet sich nach den bau- und anlagentechnischen Gegebenheiten des Vorhabens, der Schwierigkeit des Bauvorhabens, der fachlichen Zuverlässigkeit der Unternehmer etc. und ist im Einzelfall von der oder dem Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung zu beurteilen. Bauordnungsrechtliche Überwachungspflichten der nach dem Bauordnungsrecht am Bau Beteiligten bleiben davon unberührt.

Der neue **Absatz 4** definiert die Person der oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung. Zur Verdeutlichung wird die Definition in den direkten Sachzusammenhang mit den Aufgaben der oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung gebracht, die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergeben.

2. Zu § 2 alter Fassung: Verwendbarkeitsnachweise

Der § 2 alter Fassung wurde aufgehoben. Die Regelungen zum Nachweis der energetischen Leistungsmerkmale von Bauprodukten durch Technische Regeln oder bauaufsichtliche Nachweise sollen aus Gründen der Systematik in die Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung - BauPAVO) eingefügt werden.

3. Zu § 2: Ausnahmen und Befreiungen

Die Neuregelung entspricht inhaltlich dem § 6 alter Fassung. Die Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 6 Satz 1 wurde gestrichen, da die Zuständigkeit für die Ordnungsaufgaben nach dem EnEG bzw. der EnEV – und damit auch für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 EnEV und Befreiungen nach § 25 EnEV – im Zuständigkeitskatalog (ZustKat Ord) zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) festgelegt ist.

Ob die Voraussetzungen für den Tatbestand einer Ausnahme nach § 24 Absatz 2 EnEV 2009 oder Befreiung nach § 25 EnEV 2009 vorhanden sind, müssen Bauherrin oder Bauherr bzw. Grundstückseigentünerin oder Grundstückseigentümer durch eine Beurteilung einer oder eines Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde – zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung – nachweisen. Dies gilt uneingeschränkt für alle Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der EnEV fallen. In der Begründung sollen bei Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 EnEV 2009 (Technologieklausele) kompensatorische Technologien oder Maßnahmen, die dem technischen Fortschritt und dessen rascher baulicher Anwendung gerecht werden, oder der Tatbestand einer unbilligen Härte (§ 25 EnEV 2009 - Befreiungen) durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung beurteilt werden.

4. Zu § 3: Vordrucke

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Inhalte von Bescheinigungen und Berichten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 EnEV-DV und § 26a EnEV 2009 werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Vordrucke entwickelt und im Internet zur Verfügung gestellt.

5. Zu § 4: Aufbewahrungspflichten

Die Vorschrift wurde nur redaktionell geändert und entspricht inhaltlich dem § 8 alter Fassung. In **Satz 1** wurden die Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten der Bauherrinnen oder Bauherrn und deren oder dessen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern bzgl. energetisch relevanter Unterlagen geregelt. Diese sind:

- die aufgestellten rechnerischen Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 EnEV 2009 und die Bescheinigung der oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1,
- der von der oder dem Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung erstellte Bericht gemäß § 1 Absatz 3 über die Überprüfung der Bauausführung,
- die von der oder dem Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 bestätigten Energieausweise.

Sie sind über die gesamte Lebensdauer der baulichen Anlage aufzubewahren. Die Dokumentation energetisch wirksamer Maßnahmen ist für mögliche spätere bauliche Änderungen oder Erweiterungen auch nach Übergang des Gebäudes an nachfolgende Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer wichtig. **Satz 3** dient der zuständigen Bauaufsichtsbehörde als Grundlage bei der Wahrnehmung ihrer Ordnungsaufgaben.

6. Zu § 9 alte Fassung: Aufgabenwahrnehmung

Der § 9 Absatz 1 alter Fassung wurde gestrichen. Die Definition und die Aufgaben der oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung sind in § 1 aufgegangen. Absatz 2 alter Fassung entspricht dem § 1 Absatz 3 der neuen Fassung. Der alte § 9 Absatz 3 wird gestrichen, die Festlegungen zur Verwendung von Vordrucken werden in dem dafür eigens aufgenommenen § 4 getroffen.

7. Zu § 5: Pflichten

Der **Absatz 1** enthält allgemeine Pflichten des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung entsprechend des § 10 Absatz 1 der alten Fassung. Diese wurden ergänzt um die rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung.

Im **Absatz 2** ist die Pflicht zur Erhaltung und Erneuerung besonderer Fachkenntnisse des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung verankert. Zu den besonderen Fachkenntnissen gehören die speziellen Kenntnisse des baulichen Wärmeschutzes und der energierelevanten Anlagentechnik, zur der auch die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zählen, die zur Deckung des Energiebedarfs für die Wärme- und Warmwassererzeugung sowie zur Deckung des Kälte- und Strombedarfs herangezogen werden. Die besonderen Fachkenntnisse umfassen darüber hinaus die Wechselwirkung von baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen, bauphysikalische und messtechnische Grundlagenkenntnisse, Kenntnisse über die Ausstellung von Energieausweisen nach der EnEV und die Kenntnisse über die relevanten bautechnischen Regelwerke, wie die Technischen Baubestimmungen, DIN-Normen und sonstige anerkannten Regeln der Technik. Das soll u. a. durch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden.

8. Zu § 6: Anerkennung

Der **Absatz 1** entspricht dem Absatz 1 des § 11 alter Fassung. Für die Anerkennung sind die Architektenkammer und die Baukammer Berlin als zuständige Stellen vorgesehen, die anstelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung das Anerkennungsverfahren durchführen sollen.

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind Ergebnis der Abstimmung zwischen Berlin und Brandenburg, um die Gleichwertigkeit der Qualifikation und damit die Berechtigung zur Aufgabewahrnehmung durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung in beiden Bundesländern zu gewährleisten.

Absatz 2 Nummer 1 legt die Anforderung an die Berufsqualifikation von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung und die Berufsbezeichnung als Voraussetzung fest. Die Fachrichtungen für den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden im § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnEV abschließend konkretisiert. In Nummer 2 wurde eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in der energetischen Gebäudeplanung nach dem Hochschulabschluss als wichtige Anerkennungsvoraussetzung eingeführt, die im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg auf mindestens zwei Jahre festgelegt wurde. Die Anerkennungsvoraussetzungen wurden im folgenden lediglich redaktionell angepasst.

Absatz 3 zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag auf Anerkennung beizufügen sind. Die Angaben zum Lebenslauf (Nummer 1) werden konkretisiert und auf eine amtliche Beglaubigung von Abschluss- und Beschäftigungsnachweisen (Nummer 2) verzichtet. Nummer 3 wird um eine entsprechende Formulierung für Bewerber aus europäischen Mitgliedstaaten erweitert. Wesentliche fachliche Voraussetzung für die Anerkennung ist außerdem das Fachgutachten des Prüfungsausschusses auf Grundlage positiv durchgeführter Eignungsprüfungen (Nummer 5).

Absatz 4 setzt die verfahrensrechtlichen Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren um. Die danach erforderlichen Erleichterungen sollen auch den „inländischen“ Bewerber zugute kommen. **Satz 1** regelt die Eingangsbestätigung; **Satz 2** die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Abs. 5 DLR). **Satz 3** bestimmt die nach Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit drei Monaten. Die nach **Satz 4** mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorher gesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. **Satz 5** bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). **Satz 6** regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzuweichen. Die **Sätze 7 und 8** verweisen auf die einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71 a – 71 e VwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Durch **Absatz 5** soll die Erreichbarkeit der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung sichergestellt werden. Absatz 6 trägt dem Informationsinteresse von Grundstückseigentümern, Bauherrinnen und Bauherren Rechnung.

§ 11 Absatz 2 Nummer 5 der alten Fassung legte als Voraussetzung für die Anerkennung fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber seinen Geschäftssitz im Land Berlin haben muss. Diese Anerkennungsvoraussetzung wird gestrichen um dem Gebot der Niederlassungsfreiheit der

EU-Dienstleistungsrichtlinie gerecht zu werden. Ebenfalls aufgehoben wird § 11 Absatz 4 alter Fassung; einer Festlegung über die Anzahl und Art der Ankündigung von Prüfungen bedarf es nicht.

9. Zu § 7: Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Der § 7 gleicht dem § 12 alter Fassung.

Absatz 1 zählt die Fälle auf, in denen die Anerkennung unmittelbar erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der anerkennenden Stelle bedarf. Die Altersgrenze wird im Einklang mit den Regelungen für Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen und aufgrund des demographischen Wandels auf 68 Jahre festgelegt.

Absatz 2 zählt Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung auf. Nach Nummer 2 reicht dem Grunde nach für den Widerruf der Anerkennung sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die den Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung obliegenden Pflichten aus. Diese Widerrufsbefugnis schließt die öffentlichrechtliche Überwachung der Aufgabenerfüllung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung durch die anerkennende Stelle ein. Nummer 3 sanktioniert den Verstoß gegen die Pflicht aus § 5 Absatz 1 und stellt darüber hinaus sicher, dass die oder der Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung selbst nicht in einem Umfang Aufträge annimmt, die von ihr oder ihm nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Die Regelung ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nahe liegen wird. Die Befugnis zum Widerruf der Anerkennung als ultima ratio schließt aber auch die Befugnis der anerkennenden Stelle zu milderer Mitteln ein, etwa zur Anforderung von Auskünften und Aufzeichnungen oder zu Abmahnungen. Die Wendung „unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Absatz 3 enthält den Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eröffnung eines Ermessensspielraumes erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Absatz 4 räumt der anerkennenden Stelle die Möglichkeit ein, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt indessen Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

10. Zu § 8: Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Geregelt wird die gegenseitige Anerkennung von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung in den Bundesländern und die Gleichwertigkeit im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie von Personen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines nach EG-Recht gleichgestellten Staats mit den Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach dieser Verordnung. Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung setzen eine Vergleichbarkeit auf der Grundlage des in dieser Verordnung festgelegten Anforderungs- und Tätigkeitsprofils voraus. Mit der gegenseitigen Anerkennung in den Bundesländern nach **Absatz 1** entfällt die nochmalige Eintragung in die Liste nach § 6 Absatz 6.

Absatz 2 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerken-

nungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (**Satz 1**). Der Anzeige über das erstmalige Tätigwerden nach **Satz 2** sind Nachweise beizufügen, die es der anerkennenden Stelle im Einzelfall ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine generelle Prüfung oder Genehmigung durch die anerkennende Stelle ist nicht erforderlich. Die anerkennende Stelle soll nach **Satz 3** allerdings das Tätigwerden untersagen, wenn sie aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder Bauherren vermeiden.

Absatz 3 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein. Nach **Satz 1** dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die anerkennende Stelle bescheinigt, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungs-voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Die Bescheinigung erfolgt auf Antrag und auf Grundlage der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen. Anzeigen und Bescheinigungen sind nach Satz 1 nicht erforderlich, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind (Artikel 10 Absatz 3 und 4 EU-DLR).

Absatz 4 legt fest, dass die Verfahren für Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 über einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden können, die nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs aufgebaut werden.

Absatz 5 stellt klar, dass Personen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die zur Wahrnehmung der Aufgaben berechtigt sind, ebenfalls die allgemeinen Pflichten des § 5 Absatz 1 erfüllen müssen.

11. Zu den §§ 13 und 14 alter Fassung: Vergütung; Führung der Bezeichnung Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung

Die Vergütungsregelung des alten § 14 wurde gestrichen. Widersprüche zu geltendem Honorarrecht sind damit aufgehoben. Die Führung der Bezeichnung wird von der Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst und ist auch nicht mit Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Bußgeldern behaftet. Der § 13 a. F. ist daher ebenfalls gestrichen worden.

12. Zu § 9: Übergangsregelung

Die Übergangsregelung soll für eine angemessene Zeit die Wahrnehmung der Pflichten nach dieser Verordnung durch andere Berechtigte sicherzustellen, bis eine ausreichende Anzahl von anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung zur Verfügung stehen. Für das gemeinsame Berliner und Brandenburger Modell der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wird der Prüfungsausschuss für energetische Gebäudeplanung auf Grundlage der am 6. November 2009 in Kraft getretenen Brandenburger Prüfsachverständigenverordnung mit Beteiligung der fachlich betroffenen Berliner Institutionen neu zusammengesetzt. Die vorgesehene Frist berücksichtigt damit die Zeitspanne bis zum erstmaligen Tätigwerden des Prüfungsausschusses und die Dauer des Prüf- und Anerkennungsverfahrens.

13. Zu § 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der EnEV-Durchführungsverordnung 2008.